1 O 178/07

Anlage zum Verkündungsprotokoll vom 06.06.2008
Verkündet am 06.06.2008
Schäfer,
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT BONN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der DSM Deutsche Städte-Medien GmbH, vertr. d.d. Geschäftsführer Alfred Bührdel, Eschenheimer Anlage 33/34, 60318 Frankfurt am Main

Klägerin

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dzierzenga & Kollegen, Eifelstr. 29, 50677 Köln

g e g e n

1. [redacted] GmbH, vertr. d.d. Geschäftsführer [redacted]
[redacted] Bonn

Beklagte zu 1)

2. [redacted] Bonn

Beklagter zu 2)

Prozeßbevollmächtigte: [redacted]
[redacted] Bonn

3. [redacted] Bonn

Beklagte zu 3)

Prozeßbevollmächtigter: [redacted]
[redacted] Rheinbach

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 11.04.2008
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Sonnenberger, den Richter am Landgericht Dr. Kaufmann und den Richter Dr. Nordmeyer

für R e c h t erkannt:

Die Beklagten zu 1) und 3) werden verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, im Stadtgebiet von Bonn Außenwerbung zu betreiben oder betreiben zu lassen, bei welcher Werbeplakate oder andere Werbeträger auf solchen Flächen unbefugt angebracht werden, an denen das ausschließliche Nutzungsrecht der Klägerin zusteht.

Die Beklagten zu 1) und 3) werden verurteilt, an die Klägerin jeweils 627,70 € nebst Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.06.2007 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits und den außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Beklagten zu 1) und 3) jeweils 45 %. Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2). Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) und 3) trägt die Klägerin jeweils 10 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 12.500 €. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch die Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

Tatbestand:

Der Klägerin wurde von der Stadt Bonn durch Vertrag vom 17.12.1996 das Recht zur Errichtung und alleinigen planmäßigen Ausnutzung von Anschlagstellen auf dem Grund und Boden der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Stadt Bonn sowie der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke zum Zwecke der Werbung durch Plakatanschlag und Dauerreklame übertragen (§ 1 Abs. 1; vgl. Bl. 20 d.A.). Die Klägerin wurde ferner ermächtigt, gegen die für unerlaubte Werbung Verantwortlichen alle rechtlichen Schritte zu unternehmen, insbesondere etwaige Bereicherungs-, Schadensersatz- sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gerichtlich geltend zu machen (§ 7 Abs. 2; vgl. Bl. 23 d.A.). Im Herbst 2006 wurde u.a. in der Unterführung zum Kaiserplatz sowie am Bertha-von-Suttner-Platz und in der Fürstenstraße mit Werbeplakaten, die an einem Laternenmast, einem Gitter bzw. einem Geländer angebracht worden waren, für eine von der Beklagten zu 3) veranstaltete Ü30 Party am 18.11.2006 in dem von der Beklagten zu 1) betriebenen Waldcafé in Bonn-Holzlar geworben. Ähnliche Werbeplakate, mit denen für ebenfalls von der Beklagten zu 3) im Waldcafé veranstaltete Ü30 Partys am 10.3.2007 und 30.4.2007 geworben wurde, wurden im Februar 2007 unter anderem an Laternen- bzw. Straßenbahnmasten in der Nussallee, der Prinz-Albert-Straße und am Kaiserplatz in Bonn aufgehängt. Die Klägerin forderte die Beklagte zu 3) mit Schreiben vom 07.11.2006 und die Beklagte zu 1) mit Schreiben vom 22.02.2007 zur Abgabe einer strafbewehrten Unter-

lassungserklärung auf und machte Unterlassungs-, Beseitigungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche geltend.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr derartige Ansprüche gegen die Beklagten zustehen, da diese als Veranstalter und damit jedenfalls als mittelbare Handlungsstörer anzusehen seien. Dies gelte auch für die Beklagten zu 1) zu 2). Hierzu behauptet sie, dass die Beklagte zu 1) als Betreiberin des Waldcafés während der jeweiligen Ü30 Party an den Getränken verdiene und daher ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Erfolg der Partys habe. Bei dem Beklagten zu 2) handele es sich, so meint die Klägerin, um einen mittelbaren Mittäter, da er geschäftsführender Gesellschafter der Beklagten zu 1) sei, die bis auf einige Teilzeitkräfte keine eigenen Angestellten habe, und er auch den Mietvertrag unterschrieben habe. Aufgrund des Verfahrens LG Bonn 1 O 55/06 und diverser Abmahnungen müsse den Beklagten die Problematik des wilden Plakatierens bekannt sein. Dennoch seien die Plakate über Wochen nachgeklebt worden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen,

   es unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, im Stadtgebiet von Bonn Außenwerbung zu betreiben oder betreiben zu lassen, bei welcher Werbeplakate oder andere Werbeträger auf solchen Flächen unbefugt angebracht werden, an denen das ausschließliche Nutzungsrecht der Klägerin zusteht;

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

   a) der Klägerin unter Vorlage von Belegen Auskunft über die Anzahl der im öffentlichen Straßenraum auf solchen Flächen angebrachten Plakate zu erteilen, an denen das ausschließliche Nutzungsrecht der Klägerin zusteht;

   b) nach Maßgabe der Auskunft Schadensersatz zu leisten;

   c) an die Klägerin 1.255,40 € zzgl. 4 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 14.11.2006 von 434,43 € und ab dem 10.3.2007 von 820,98 € zu zahlen.

dd) Bei dem Einwand der Beklagten, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Plakate durch Konkurrenten von ihr angebracht worden seien, um ihr zu schaden, handelt es sich um eine nicht hinreichend substantiierte Vermutung "ins Blaue hinein". Sofern die Beklagte zu 3) unter Vorlage verschiedener Zeitungsausschnitte darauf verweist, dass insbesondere im Jahr 2006 häufiger Plakate durch Herrn Harald Hirsch entwendet und an anderer Stelle angebracht worden seien, ergibt sich daraus noch nicht, dass dies auch bei den Plakaten der Fall war, die am 04.11.2006 in der Fürstenstraße und am 11.11.2006 am Bertha-von-Suttner-Platz hingen, zumal die Beklagten auf entsprechende Nachfrage nicht darlegen konnten, an welcher Stelle diese Plakate dann fehlten. Selbst wenn ihnen aber ein entsprechender Nachweis gelingen sollte, würde dies nicht ohne weiteres zu einem Wegfall ihrer Störereigenschaft führen. Dies wäre vielmehr nur dann der Fall, wenn sie alles Zumutbare unternommen hätten, um ein wildes Plakatieren zu verhindern. Die von den Beklagten in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen sind aber – wie oben dargelegt – nicht ausreichend.

d) Die erfolgte Beeinträchtigung der Rechte der Klägerin begründet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (vgl. Palandt/Bassenge, a.a.O., § 1004 Rn. 32). Da die Beklagten zu 1) und 3) bisher keine strafbewehrten Unterlassungserklärungen abgegeben haben, ist diese Vermutung auch nicht widerlegt.

2. Gegen den Beklagten zu 2) steht der Klägerin dagegen kein Anspruch auf Unterlassung aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB zu. Denn die Vermietung der Räumlichkeiten ist allein durch die Beklagte zu 1) erfolgt, der auch der Mietzins zusteht. Dass der Beklagte zu 2) geschäftsführender Gesellschafter der Beklagten zu 1) ist, die bis auf einige Teilzeitkräfte keine eigenen Angestellten hat, führt nicht dazu, dass er – wie die Klägerin meint – als "mittelbarer Mittäter" anzusehen ist. Da keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Rechtsform der juristischen Person bestehen, ist kein Grund ersichtlich, warum ein "Durchgriff" auf den Beklagten zu 2) möglich sein sollte und ein unmittelbarer Anspruch gegen ihn bestehen sollte. Aus der Unterschrift des Beklagten zu 2) unter den Mietvertrag ergibt sich ein solcher Grund jedenfalls nicht. Denn diese Unterschrift

hat der Beklagte zu 2) lediglich in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Beklagten zu 1) geleistet.

3. Ferner hat die Klägerin keinen Anspruch auf Auskunft über die Anzahl der Plakate. Denn im Fall von deliktischen Schadensersatzansprüchen ist der Schädiger nicht verpflichtet, dem Geschädigten gegenüber offen zu legen, wo und wann er weitere Verletzungshandlungen begangen hat. Der Auskunftsanspruch dient nur dazu, dem Geschädigten Aufklärung über Umfang und Art eines festgestellten rechtswidrigen Eingriffs zu verschaffen, nicht auch dazu, ihm die Beweislast für die haftungsbegründenden Voraussetzungen in Betracht kommender weiterer unerlaubter Handlungen gleicher Art abzunehmen (vgl. BGH, VI ZR 177/78 – 08.07.1980, juris Rn. 111).

4. Der Klägerin steht gegen die Beklagten zu 1) und 3) ein Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von jeweils 627,70 € nebst Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.06.2007 zu.

a) Der Antrag der Klägerin auf Zahlung von "1.255,40 € zzgl. 4% Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 14.11.2006 von 434,43 € und ab dem 10.3.2007 von 820,98 €" ist dahingehend auszulegen, dass sie einen Teil der in ihren Kostenrechnungen vom 07.11.2006 und 22.02.2007 (vgl. Bl. 33, 45 d.A.) ausgewiesenen Beträge in Höhe von 868,84 € und 1.641,96 € geltend macht.

b) Die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung sind nach § 823 Abs. 1 BGB grundsätzlich ersatzfähig. Da die Tätigkeit, d.h. die Geltendmachung der Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz, weder umfangreich noch schwierig war, ist lediglich eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV von 1,3, dh bei einem Streitwert von 10.000 € ein Betrag in Höhe von 631,80 €, gerechtfertigt. Unter Hinzurechnung der Auslagenpauschale und Umsatzsteuer ergibt sich ein Betrag in Höhe von 756,09 €.

c) Die Beklagten sind entgegen der Auffassung der Klägerin im Hinblick auf die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten nicht als Gesamtschuldner verpflichtet. Aus diesem Grund kann der Klägerin unter Beachtung von § 308 ZPO nur ein Anspruch gegen die Beklagten zu 1) und 3) in Höhe von jeweils

627,70 € zugesprochen werden. Andernfalls würde der von der Klägerin insgesamt geltend gemachte Betrag überschritten.

d) Zinsen sind erst ab Rechtshängigkeit geschuldet. In dem Zeitraum davor befanden sich die Beklagten zu 1) und 3) nicht in Verzug, da es an einer Mahnung der Klägerin fehlte. Bei den in den Schreiben vom 07.11.2006 und 22.02.2007 genannten Zeitpunkten, bis zu denen die Beklagte zu 1) bzw. die Beklagte zu 3) die in diesen Schreiben ausgewiesenen Beträge gezahlt haben sollten, handelte es sich nämlich lediglich um den Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Klage wurde zuletzt der Beklagten zu 3) zugestellt, und zwar ausweislich der Postzustellungsurkunde am 09.06.2007, so dass die Pflicht zur Verzinsung gemäß § 187 Abs. 1 BGB am folgenden Tag, d.h. am 10.06.2007, begann (vgl. BGH, NJW-RR 1990, 518/519; Palandt/Heinrichs, a.a.O., § 187 Rn. 1; Erman/Palm, BGB, 12. Aufl., § 187 Rn. 1).

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

6. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1, 711 ZPO.

Streitwert: 12.000 €.

Sonnenberger

zugleich für Richter am Landgericht Dr. Kaufmann, der urlaubsabwesend und deshalb verhindert ist, zu unterschreiben

Sonnenberger

Dr. Nordmeyer